

POLIZEIRECHT AKTUELL.



GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG

Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl

AUSGABE 16/2024 19.04.2024

I. Bundesgesetzblatt

[BGBl I 34/2024](#)

Bundesgesetz, mit dem die **Strafprozessordnung**, das **Jugendgerichtsgesetz**, das **Finanzstrafgesetz** und das **Verwaltungsstrafgesetz** geändert werden.

[BGBl II 101/2024](#)

Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die vorübergehende **Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Tschechischen Republik** geändert wird

II. Verwaltungsgerichtshof

[15.03.2024, Ra 2022/02/0016](#)

StVO. Mit der 19. StVONov wurde erstmals die **Beeinträchtigung durch Suchtgift in § 5 Abs 1 StVO** ergänzt. Nach den Erläuterungen soll mit der Neufassung klargestellt werden, dass eine Person **auch bei Nichterreichen des gesetzlichen Grenzwertes vom Alkohol beeinträchtigt sein kann, wenn** die entsprechenden Alkoholisierungssymptome vorliegen (sog. ‚Minderalkoholisierung‘). Des weiteren soll klargestellt werden, dass auch bei einer Beeinträchtigung durch Suchtgift die Inbetriebnahme oder das Lenken eines Fahrzeuges verboten ist. In der Folge wurde vom Gesetzgeber **weder ein Grenzwert**, bei dem jedenfalls eine zur Fahruntauglichkeit führende Beeinträchtigung durch Suchtgift anzunehmen sei (wie dies bei der Frage der Beeinträchtigung durch Alkohol der Fall ist), festgesetzt, **noch eine Ausnahme für bestimmte Suchtgifte vorgenommen**, bei denen keine Beeinträchtigung iSd § 5 Abs 1 StVO anzunehmen ist.

III. Verwaltungsgerichte

[Niederösterreich: 07.03.2024, LVwG-M-65/001-2022](#)

NÖ TierschutzG. Die Bestimmungen des **§ 37 Abs 1 bis 2a TSchG begründen Organbefugnisse**, die den Organen der Behörde einschließlich ihrer Hilfsorgane, insbesondere den **Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes**, eingeräumt sind und von diesen **auch im Rahmen eines selbstständigen Einschreitens ausgeübt werden müssen bzw dürfen**. Dogmatisch handelt es sich dabei grundsätzlich um einen Akt der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt.

[Rundbrief „Polizeirecht Aktuell“ kostenlos abonnieren/abmelden](#)

Hinweise

Bundesgesetzblatt: Auswahl aus BGBl I, II und III nach polizeirechtlicher Relevanz.

Landesgesetzblätter: Auswahl aus den Landesgesetzblättern nach polizeirechtlicher Relevanz.

Amtsblatt der EU: Auswahl an relevanten „Gesetzgebungsakten“.

Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof: Schlagwortartige Aufbereitung von Erkenntnissen und Beschlüssen mit polizeirechtlichen Schwerpunkten (insb Sicherheitsrecht, Strafprozessrecht, Waffen- und Waffengebrauchsrecht, Versammlungswesen, sonstige Sicherheitsverwaltung, StVO, KFG, FSG, sonstige Exekutivbefugnisse, Dienst- und Disziplinarrecht).

Verwaltungsgerichte erster Instanz: LVwG und BVwG, jedoch beschränkt auf eine Auswahl nach Maßgabe polizeirechtlicher Relevanz.

Oberster Gerichtshof, Oberlandesgerichte: Auswahl polizeirechtlich relevanter Urteile und Beschlüsse, insb zu StGB und StPO).

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl (Leitung), Univ.-Ass. Dr. Max Hofmann, Univ.-Ass. Mag. Simon Haberl.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Rundbrief *Polizeirecht Aktuell* trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.